



## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Martin Güll, Isabell Zacharias, Kathi Petersen, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Martina Fehlner, Georg Rosenthal, Helga Schmitt-Bussinger, Horst Arnold, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Susann Biedefeld, Ruth Müller** und **Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen  
Allen Schülerinnen und Schülern den Besuch von Erinnerungs-orten ermöglichen**

### **A) Problem**

In der jüngsten Vergangenheit sind in der öffentlichen Debatte immer wieder Forderungen erhoben worden, Besuche von KZ-Gedenkstätten für alle Schülerinnen und Schüler zu einer Pflicht zu machen. Diese Position wurde sowohl vom Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland, Dr. Josef Schuster, als auch von Ahmad Mansour, der sich vor allem auf arabischstämmige Schülerinnen und Schüler fokussierte, vertreten. Die KZ-Gedenkstätten sollen dabei als sensibilisierende oder gar kathartische Anstalten fungieren, deren Besuche Antisemitismus, Rassismus oder Intoleranz ganz allgemein verhüten. Diejenigen, die nicht für einen Pflichtbesuch plädieren, führen an, in der DDR habe es diese Pflichtbesuche gegeben und diese Art der „Zwangsbeglückung“ sei auch fehlgeschlagen. Die Debatte polarisiert also und wird dem Thema nicht annähernd gerecht.

Der Landtag hat sich 2015 fraktionsübergreifend dafür ausgesprochen, allen Schulen in Bayern einen Besuch an einem der Erinnerungsorte zu empfehlen und sich damit gegen einen Pflichtbesuch ausgesprochen. Allerdings war mit diesem Petikum des Landtags keine Operationalisierung der Empfehlung durch die Staatsregierung verbunden. Weder in personeller, konzeptioneller noch in finanzieller Hinsicht wurde die Empfehlung präzisiert und sie wurde auch nicht in das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) eingefügt.

Die KZ-Gedenkstätten Dachau, Flossenbürg und dessen Außenstelle Hersbruck/Happurg sowie die NS-Dokumentationszentren München, Nürnberg/Reichsparteitagsgelände und Obersalzberg sind die Orte in Bayern, an denen die politisch-historische Bildung für Schülerinnen und Schüler auf hohem Niveau bereits stattfindet. Die Erinnerungsorte sind allerdings weder personell noch organisatorisch noch baulich noch finanziell bisher so aufgestellt, dass sie ein mehr an Schülerinnen und Schülern aufnehmen könnten. Die Infrastrukturentwicklung muss im Hinblick auf die Notwendigkeiten einer außerschulischen Bildungseinrichtung gefördert werden.

Aus den Besucherstatistiken der Erinnerungsorte wissen wir, dass die Besucherzahlen insgesamt steigen und dass bisher vor allem Schülerinnen und Schüler von Gymnasien und Realschulen die Erinnerungsorte besuchen. Für Berufliche Schulen, Förderschulen und Mittelschulen gehört der Besuch eines Erinnerungsorts noch nicht zur Selbstverständlichkeit.

### **B) Lösung**

Klar ist: Wenn allen Schülerinnen und Schüler einmal in ihrer Schulzeit eine KZ-Gedenkstätte und/oder ein NS-Dokumentationszentrum empfohlen wird, muss der Freistaat Bayern für dieses Ziel umfassende Ressourcen bereitstellen und dafür den gesetzlichen Rahmen schaffen. Die Schülerinnen und Schüler sollten nicht verpflichtet werden, Erinnerungsorte zu besuchen. Der Freistaat Bayern muss es aber sehr wohl als seine Verpflichtung ansehen, Schülerinnen und Schülern einen Besuch an einem Erinnerungsort zu ermöglichen und alles dafür nötige zu tun, das der Besuch gut gelingt, inklusive Vor- und Nachbereitung.

Die Aufnahme der Empfehlung eines Besuches in einer KZ-Gedenkstätte oder eines NS-Dokumentationszentrums in das BayEUG ist dafür Grundvoraussetzung. Aufgabe der Schulen wird damit, den Schülerinnen und Schülern aller Schularten in Bayern einen Besuch im Rahmen des Schulprogramms zu ermöglichen und dafür das pädagogische Rahmenprogramm sicherzustellen. Damit wird der Empfehlung des Landtags und dem Wunsch der Zivilgesellschaft Rechnung getragen. Gleichzeitig wird den Schulen und den Erinnerungsorten die für die Umsetzung dieses Bildungsauftrags nötige Förderung und Unterstützung garantiert.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Die anfallenden Kosten lassen sich noch nicht beziffern, weil noch nicht klar ist, wie viele Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit ihren Schulen von der Möglichkeit Gebrauch machen werden. Einen Anhaltspunkt können die Kosten liefern, die bisher aufgewendet wurden. Auf der Basis der Besucherstatistiken der Erinnerungsorte nehmen bisher wohl lediglich 30 bis 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler der infrage kommenden Schulen das Angebot wahr. Es kann also mindestens von einer Verdopplung der bisherigen Kosten ausgegangen werden.

Welche Infrastrukturmaßnahmen für die einzelnen Erinnerungsorte nötig sind, lässt sich jetzt genauso wenig abschätzen wie die Frage nach den personellen Ressourcen, die zur Verfügung zu stellen sind, um eine gute Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Das muss im Rahmen einer Gesamtkonzeption geklärt werden.



## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

#### **§ 1**

Dem Art. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Besuch eines Erinnerungsorts (KZ-Gedenkstätten oder NS-Dokumentationszentrum) wird allen Schülerinnen und Schülern an den weiterführenden und beruflichen Schulen in Bayern im Rahmen des schulischen Bildungsprogramms kostenfrei ermöglicht.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **Zu § 1:**

Durch die Ergänzung des Art. 2 um einen neuen Abs. 6 wird sowohl gewährleistet, dass Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer Schulzeit der Besuch eines Erinnerungsorts ermöglicht werden muss, als auch den Schulen die Verpflichtung auferlegt, diesen gut vor- und nachzubereiten.

Die Schulen werden bei der Erarbeitung von Bildungsprogrammen rund um den Besuch sowohl an den Erinnerungsorten als auch an den Schulen selbst umfassend unterstützt und gefördert.

Die Erinnerungsorte erhalten für diese Aufgabe ebenfalls umfassende Unterstützung.

Die Unterstützung der Schulen sowohl durch die Bildungsabteilungen der Erinnerungsorte selbst als auch durch die Staatsregierung wird durch die Aufnahme ins Gesetz sichergestellt. Die Erinnerungsorte wiederum erhalten für die Aufgabe die nötige Förderung.

##### **Zu § 2:**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Martin Güll, Martina Fehlner, Georg Rosenthal, Helga Schmitt-Bussinger, Kathi Petersen, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Horst Arnold, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Susann Biedefeld, Dr. Herbert Kränzlein, Ruth Müller** und **Fraktion (SPD)**

### **zur Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes**

#### **A) Problem**

Erinnerungskultur gehört zu den zentralen Aufgaben einer Gesellschaft, die sich ihrer geschichtlichen Entwicklung und Verantwortung bewusst ist. Die Thematisierung der Geschichte der Verletzungen von Grundrechten und Einschränkungen der persönlichen Freiheiten ist Bestandteil des Verständnisses und der Wertschätzung unserer demokratischen Grundwerte.

Zentrale Erinnerungsorte, an denen die Erinnerung an die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen vermittelt wird, sind die Gedenkstätten in Bayern. Deren Aufgaben und Herausforderungen wachsen mit einer sich verändernden Gesellschaft. Besucherinnen und Besucher, die einer Generation angehören, die nur mehr im Schulunterricht von den Verbrechen der Nationalsozialisten und der Verfolgung ihrer Opfer weiß, brauchen eine andere didaktische Vorbereitung und Begleitung als diejenigen, die auf eigenes Erleben zurückgreifen können. Auch weisen die Besuchergruppen in den Gedenkstätten heute eine große internationale Vielfalt auf. Detaillierte Kenntnisse über die deutsche Geschichte können hier nicht vorausgesetzt werden und auch die politische Einschätzung der deutschen Geschichte ist höchst unterschiedlich. Diese Veränderungen bedingen neue Konzepte für die Darstellungs- und Vermittlungsformen an den Erinnerungsorten.

Die Beschäftigung mit den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen an den Gedenkstätten geht dabei weit über die Vermittlung historischer Fakten hinaus. Die aus der Geschichte resultierende Verantwortung für die nachfolgenden Generationen steht für die Vermittlung im Mittelpunkt. Da dabei immer weniger mit Holocaust-Überlebenden und Zeitzeugen zusammengearbeitet werden kann, wird es immer schwieriger, einen lebenswirklichen und emotionalen Bezug für die Besuchergruppen herzustellen. Auch hieraus wächst der Bedarf nach einer neuen Präsentation der Themen.

Gleichzeitig mehren sich politische Forderungen nach einer stärkeren Einbeziehung der Gedenkstätten in die politische Bildungsarbeit der Schülerinnen und Schüler. Vor dem Hintergrund des wieder aufkeimenden Antisemitismus und anderer Formen der Ausgrenzung in unserer Gesellschaft wird der Ruf nach mehr Besuchen von Jugendlichen an den Erinnerungsorten immer lauter, wie z. B. jüngst vom Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland, Dr. Josef Schuster, geäußert. Dies führte 2015 zur fraktionsübergreifenden Entscheidung des Landtags, allen Schulen in Bayern einen Besuch an einem der Erinnerungsorte zu empfehlen. Diese Empfehlung wurde jedoch mit keinerlei Verbesserung der personellen, baulichen und pädagogischen Ausstattung der bayerischen Gedenkstätten verknüpft.



Die Zahlen der Besuchsklassen und auch die insgesamt Besucherzahlen sind in den vergangenen Jahren angewachsen, ohne dass dafür die Rahmenbedingungen geschaffen worden wären.

So stehen die Gedenkstätten in Bayern vor der enormen Herausforderung, neue pädagogische Konzepte, Präsentations- und Vermittlungsformen zu entwickeln. Dies ist bei Jugendlichen nur in Kooperation mit den Schulen möglich. Nur mit einer gezielten inhaltlichen Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler kann ein Besuch einer Gedenkstätte als weit mehr als eine reine Pflichtübung wahrgenommen werden. Wachsende Besucherzahlen und immer mehr internationale Gäste mit den unterschiedlichsten historischen Kenntnissen müssen bei der Konzipierung der Gedenkstättenarbeit ebenso Grundlage sein.

### **B) Lösung**

Die Verpflichtung zur pädagogischen Vermittlung muss bei der Gedenkstättenarbeit verstärkt werden. Nur mit neuen Konzepten, Präsentations- und Vermittlungsformen wird es gelingen, den immer heterogeneren Besuchergruppen passende und verständliche Angebote machen zu können und der großen Aufgabe gerecht zu werden, die Ursachen und Folgen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und die Bedeutung demokratischer und humanistischer Grundsätze angemessen zu thematisieren.

Aus dem Beschluss des Landtags, mehr Schülerinnen und Schülern einen Besuch in einer der bayerischen Gedenkstätten zu empfehlen, müssen die notwendigen Konsequenzen gezogen und den jungen Besuchern ein nachhaltiger Besuch auch ermöglicht werden.

Die Arbeit mit Jugendlichen bedingt Vor- und Nachbereitung, die nur in Kooperation mit den Schulen oder Jugendeinrichtungen erfolgen kann. Geschichte zu verstehen und Lernprozesse auszulösen, bedeutet, für die Jugendlichen die Gelegenheit zu schaffen, sich im offenen Dialog austauschen und dabei eigene Verhaltensweisen reflektieren zu können. Diskursive Gedenkstättenpädagogik bezieht die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler mit ein. Die Gedenkstätten in Bayern müssen für diese Arbeit über pädagogisches Material, Personal und Räumlichkeiten verfügen.

Die pädagogische Arbeit ist eine Aufgabe für alle bayerischen Erinnerungsorte, die sich mit der Zeit des Nationalsozialismus beschäftigen. Eine Abstimmung über Konzepte und eine ständige Kooperation schafft Synergien und ist die Grundlage für die Arbeit an übergreifenden pädagogischen Konzepten, die neueste Forschungsergebnisse und die Anforderungen einer Gesellschaft mit vielfältigen Geschichtsbezügen aufnehmen.

Die Organisation dieser neuen Herausforderungen für die bayerischen Gedenkstätten und die Koordinierung der weitreichenden Kooperationen bedingen auch neue Arbeitsstrukturen bei der Stiftung der Bayerischen Gedenkstätten. Ohne eine Hauptamtlichkeit der Leitung werden die zusätzlichen Aufgaben nicht zu bewältigen sein. Auch bedarf es der verstärkten Abstimmung im Stiftungsrat.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Die zusätzlichen Kosten, die durch ein Ansteigen der Besucherzahlen aus den Schulen entstehen, lassen sich noch nicht beziffern.

Weitere Kosten, die durch die Hauptamtlichkeit eines Direktors oder einer Direktorin entstehen können, sind von der Einstufung abhängig.





# Gesetzentwurf

## zur Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes

### § 1

Das Gedenkstättenstiftungsgesetz (GedStG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 931, BayRS 282-2-12-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 314 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 

<sup>2</sup>Gefördert werden soll die gesellschaftliche Reflexion über die Ursachen und Folgen der nationalsozialistischen Verbrechen.

<sup>3</sup>Die Bezüge zu jeglicher Form von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Fremdenfeindlichkeit oder Völkermord sollen aufgeklärt und ihnen entgegengetreten werden.“
  - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

<sup>1</sup>Zu den Aufgaben der Stiftung gehören insbesondere

    - die Kooperation mit den weiteren Erinnerungsorten in Bayern,
    - die Betreuung der Besucher,
    - die Entwicklung pädagogischer Vermittlungskonzepte,
    - deren Vermittlung an eine möglichst große Öffentlichkeit und die Erarbeitung von Vermittlungsmodellen,
    - die Präventionsarbeit gegen nationalsozialistische Wiederbetätigung, jegliche Form von Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit,
    - die Konzeption und Durchführung von themenbezogenen wissenschaftlichen und pädagogischen Fachtagungen und kulturellen Veranstaltungen im nationalen und internationalen Rahmen,
    - die Unterstützung der historisch-politischen Bildungsarbeit der Schulen, der Jugendarbeit und anderer Bildungsträger,
    - die Ermöglichung eines Besuchs an einem Erinnerungsort für alle Schülerinnen und

- die Präsentation von Dauer- und Wechselausstellungen,
  - die Sammlung und Dokumentation von zeitgeschichtlichen Fakten, von Berichten der Zeitzeugen sowie der einschlägigen Literatur,
  - die Herausgabe eigener Veröffentlichungen,
  - die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland.“
- 2. In Art. 6 Abs. 1 werden die Wörter „der Stiftungsdirektor“ durch die Wörter „der hauptamtliche Stiftungsdirektor“ ersetzt.
  - 3. In Art. 7 Abs. 5 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
  - 4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
    - a) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:
 

„(1) Der Stiftungsdirektor ist hauptamtlich tätig.“
    - b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden die Abs. 2 bis 4.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### Begründung

#### Zu § 1:

#### Zu Nr. 1 Buchst a (Art. 2 Abs. 1):

Die Verpflichtung zur pädagogischen Vermittlung muss bei der Gedenkstättenarbeit verstärkt werden. Neue Konzepten, Präsentations- und Vermittlungsformen müssen auf die immer heterogeneren Besuchergruppen abgestimmt und passende und verständliche Angebote gemacht werden. Die Aufgabe, die Ursachen und Folgen der nationalsozialistischen Ge-



waltherrschaft zu vermitteln und die Bedeutung demokratischer und humanistischer Grundsätze angemessen zu thematisieren, steht im Mittelpunkt. Die Besucherinnen und Besucher müssen erfahren können, dass die Bedeutung von Gedenkstätten weit über die Darstellung historischer Fakten hinausgeht, sondern damit der aktuelle politische Bezug des Eintretens gegen jegliche Form der Ausgrenzung verbunden ist.

**Zu Nr. 1 Buchst. b (Art. 2 Abs. 2):**

Die Arbeit mit Jugendlichen bedingt Vor- und Nachbereitung, die nur in Kooperation mit den Schulen oder Jugendeinrichtungen erfolgen kann. Die pädagogische Arbeit ist eine Aufgabe für alle bayerischen Erinnerungsorte, die sich mit der Zeit des Nationalsozialismus beschäftigen. Eine Abstimmung über Konzepte und eine ständige Kooperation schafft Synergien und ist die Grundlage für die Arbeit an übergreifenden pädagogischen Konzepten.

**Zu Nr. 2 (Art. 6 Abs. 1):**

Die Organisation dieser neuen Herausforderungen für die bayerischen Gedenkstätten und die Koordinierung der weitreichenden Kooperationen bedingen auch neue Arbeitsstrukturen bei der Stiftung der Bayerischen Gedenkstätten. Ohne eine Hauptamtlichkeit der Leitung werden die zusätzlichen Aufgaben nicht zu bewältigen sein.

**Zu Nr. 3 (Art. 7 Abs. 5):**

Die Bewältigung der neuen Aufgaben und der Koordinierung bedingen eine verstärkte Abstimmung im Stiftungsrat.

**Zu Nr. 4 (Art. 9):**

Siehe Begründung zu Nr. 2 (Art. 6 Abs. 1).

**Zu § 2:**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.